

SATZUNG

**DES DEUTSCHEN SCHULVEREINS
IN JEDDAH**

(In dieser Fassung beschlossen von der Mitgliederversammlung am 16. Okt. 1985)

NAME, SITZ, UND ZWECK DES VEREINS UND DER SCHULE

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

Der Name des Vereins lautet: "DEUTSCHER SCHULVEREIN JEDDAH".
Sein Sitz ist in Jeddah, c/o Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland,
P.O.Box Nr. 126. Postanschrift in Deutschland: Postfach 1500, 53105 Bonn.

Der Deutsche Schulverein Jeddah ist ein deutscher Verein mit eigener
Rechtsfähigkeit gemäß Verleihung nach § 23 BGB durch das Bundes-
innenministerium vom 18. November 1985.

§ 2 ZWECK UND ZIEL DES VEREINS UND DER SCHULE

- (1) Zweck des Vereins ist die Einrichtung und Unterhaltung einer
allgemeinbildenden Schule einschließlich Kindergarten/ Vorschule
für deutschsprachige Schüler.
(Saudi Arabian International School, German Branch)
- (2) Die Schule dient dem Ziel, ihren Schülern eine Schulbildung zu
ermöglichen, die auf deutsche Bildungsziele unter Verwendung
deutscher Lehrpläne und in der Regel auf deutsche Abschlüsse
ausgerichtet ist.
- (3) Die Schule stellt sich darüber hinaus die Aufgabe, die Schüler mit
der Kultur und der Sprache Saudi-Arabiens vertraut zu machen sowie
auch durch außerschulische Aktivitäten menschliche und kulturelle
Verbindungen zu pflegen und gegenseitiges Verständnis zu fördern.
- (4) Im Rahmen dieser Zielsetzung steht die Schule auch Schülern
nichtdeutscher Staatsangehörigkeit offen, sofern sie die deutsche
Sprache beherrschen, die Kapazität der Schule dies zulässt und die
gesetzlichen Bestimmungen des Landes dem nicht entgegenstehen.
- (5) Der Aufbau der Schule orientiert sich an dieser Zielsetzung und wird
im einzelnen im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt unter
Mitwirkung des Generalkonsulats der Bundesrepublik Deutschland
in Jeddah festgelegt.

MITGLIEDSCHAFT

§ 3 MITGLIEDER

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, in der Regel die deutsche Sprache hinreichend beherrscht und dem Zweck des Vereins (§2) sowie der Beitragsordnung in ihrer jeweiligen Fassung zustimmt. Der Bewerber muß beim Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen und sich darin verpflichten, jährlich den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu zahlen.
- (2) Juristische Personen können Mitglieder des Vereins werden. Sie können einen stimmberechtigten, die deutsche Sprache hinreichend beherrschenden Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden.

§ 4 AUFNAHME

Über das Aufnahmegegesuch entscheidet der Schulvereinsvorstand in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen.

§ 5 EHRENMITGLIEDER

Personen, die sich um die Deutsche Schule, die deutsche Sprache oder die kulturellen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Saudi-Arabien besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Schulvereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung zu stimmberechtigten Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.

§ 6 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß des Mitgliedes aus dem Verein. Die Mitgliedschaft erlischt ferner, wenn der zu Beginn des Schuljahres fällige Mitgliedsbeitrag nach vorheriger schriftlicher Mahnung bis zum Ende des Schuljahres nicht entrichtet wurde.
- (2) Der Austritt ist dem Schulvereinsvorstand schriftlich mitzuteilen und wird zum Schluß des Schuljahres wirksam.

§ 7 AUSSCHLUSS

- (1) Mitglieder können durch Beschluß des Schulvereinsvorstandes ausgeschlossen werden, wenn sie durch ihr Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigen.

Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluß bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Beschluß wird unter Angabe des Grundes dem betroffenen Mitglied mitgeteilt.

- (2) Gegen diesen Beschluß steht dem Mitglied das Recht der Anrufung der Mitgliederversammlung zu.
Diese entscheidet endgültig.

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 8 TERMINE DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Jahresmitgliederversammlung muß innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Schuljahres stattfinden.
- (2) Weitere Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn sie vom Schulvereinsvorstand beschlossen oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder beim Vorsitzenden des Schulvereinsvorstandes schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt werden. Die Mitgliederversammlung findet dann innerhalb von drei Wochen statt.

§ 9 EINBERUFUNG

Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden des Schulvereinsvorstandes einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung und muß zehn Tage vor dem Versammlungstermin abgesandt werden.

§ 10 BESCHLUSSFÄHIGKEIT

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Achtel der Mitglieder bei den Abstimmungen anwesend ist. Abwesende Mitglieder können sich nicht durch anwesende Mitglieder vertreten lassen.
- (2) Ist die Versammlung beschlußunfähig, so beruft der Vorsitzende eine neue ein, die innerhalb von vierzehn Tagen stattfinden muß. Die erneut einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

§ 11 AUFGABEN

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- (1) Beschlußfassung über die Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung (§ 13 Abs. 2)

- (2) Entgegennahme des Berichts des Vorsitzenden über die Tätigkeit des Schulvereinsvorstandes.
- (3) Entgegennahme des Berichts des Schulleiters.
- (4) Entgegennahme des Berichts der Rechnungs- und Kassenprüfer über die Rechnungslegung des Schulvereinsvorstandes.
- (5) Genehmigung der Haushaltsführung und des Jahresabschlusses.
- (6) Entlastung des Schulvereinsvorstandes.
- (7) Beschlußfassung über den vom Schulvereinsvorstand vorgelegten Haushaltsvoranschlag für das neue Wirtschaftsjahr.
- (8) Beschlußfassung über Erwerb oder Veräußerung von Vermögenswerten und Aufnahme von Darlehen, soweit der Schulvereinsvorstand nicht entscheidungsbefugt ist. (vergl. § 20 Abs. 2.5)
- (9) Beschlußfassung über die Höhe des Mitgliedbeitrages.
- (10) Beschlußfassung über Anträge des Schulvereinsvorstandes, die den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut mitgeteilt wurden.
- (11) Beschlußfassung über Anträge aus dem Kreise der Mitglieder, die spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Schulvereinsvorstand gestellt wurden. Über Anträge des Schulvereinsvorstandes, die später gestellt werden, kann nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verhandelt oder beschlossen werden.
- (12) Entscheidung über die Anrufung gegen den Ausschluß nach § 7.
- (13) Wahl des Schulvereinsvorstandes (gemäß § 16).
- (14) Wahl der Rechnungs- und Kassenprüfer.

§ 12 ABSTIMMUNG

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen - soweit nichts anderes bestimmt ist - mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung den Ausschlag.
- (2) Lehrer und Angestellte der Schule haben bei der Wahl und Entlastung des Vorstandes kein Stimmrecht.

§ 13 NIEDERSCHRIFT

- (1) Über die Verhandlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer unterzeichnet wird.
- (2) Der Vorsitzende des Schulvereinsvorstandes veranlaßt die Versendung von Abschriften der Niederschrift an alle Mitglieder und den Leiter des Generalkonsulats der Bundesrepublik Deutschland. Änderungsanträge zur Niederschrift sind vom Vorsitzenden aktenkundig und zum Gegenstand der nächsten Mitgliederversammlung zu machen.

§ 14 MITGLIEDER UND STÄNDIGE SITZUNGSTEILNEHMER

- (1) Der Schulvereinsvorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Wählbar sind nur Mitglieder des Schulvereins. Nicht wählbar sind Lehrer, Angestellte und Mitglieder von Elternbeiräten und der Schulleiter.
- (2) An allen Sitzungen des Schulvereinsvorstandes nehmen mit beratender Stimme teil:
Der Leiter des Generalkonsulates Jeddah der Bundesrepublik Deutschland oder dessen Beauftragter und der Schulleiter.

SCHULVEREINSVORSTAND

§ 15 WEITERE SITZUNGSTEILNEHMER

Auf Beschluß des Schulvereinsvorstandes können weitere Teilnehmer zu den Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 16 AMTSZEIT UND NACHFOLGE

- (1) Die Amtszeit der Schulvereinsvorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand durch Zuwahl ergänzen. Die Zuwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

§ 17 ÄMTER UND GESCHÄFTSORDNUNG

- (1) Der Schulvereinsvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den Schatzmeister, den Schriftführer und soweit erforderlich deren Stellvertreter.
- (2) Der Schulvereinsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Verhandlungssprache ist deutsch.

§ 18 BESCHLÜSSE UND BESCHLUSSFÄHIGKEIT

- (1) Die Beschlüsse des Schulvereinsvorstandes werden soweit nichts anderes bestimmt ist, mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Schulvereinsvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Wird der Vorstand durch das Ausscheiden von Mitgliedern beschlußunfähig, so benennt der Leiter des Generalkonsulats der Bundesrepublik Deutschland oder dessen Beauftragter im Bedarfsfall einen Geschäftsführer, der befugt ist, bis zur Behebung der Beschlußunfähigkeit die gesamten Geschäfte des Vorstandes zu führen.

§ 19 EINBERUFUNG VON SITZUNGEN

Zu den Sitzungen des Schulvereinsvorstandes lädt der Vorsitzende mindestens eine Woche vor Beginn einer Sitzung ein. Wenn zwei Vorstandsmitglieder, der Leiter des Generalkonsulats der BRD oder der Schulleiter den Antrag stellen, beruft der Vorsitzende innerhalb einer Woche eine Sitzung ein.

§ 20 AUFGABEN DES SCHULVEREINSVORSTANDES

- (1) Der Schulvereinsvorstand ordnet sämtliche Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Beschlußfähigkeit durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

- (2) Im einzelnen nimmt der Schulvereinsvorstand folgende Aufgaben wahr:
1. Wahl, Verpflichtung und Entlassung des Schulleiters.
 2. Verpflichtung und Entlassung von Lehrern und Angestellten der Schule, örtliche Vorentscheidung über die Dienstverträge der vom Bundesverwaltungsamt -Zentralstelle für das Auslandsschulwesen- in Köln vermittelten Lehrer unter Mitwirkung des Schulleiters, entsprechend der in seiner Dienstordnung festgelegten Regelung.
 3. Beschlußfassung über die Zielsetzung und den Aufbau der Schule unter Beachtung vom § 2 Abs. 5.
 4. Inkraftsetzung der durch den Schulleiter eingebrachten Ordnungen der Schule.
 5. Beratung und Aufstellung des Haushaltsvoranschlages für das neue Wirtschaftsjahr unter Berücksichtigung der Bewilligungsbedingungen für die deutsche amtliche Förderung.
 6. Bereitstellung der erforderlichen Mittel für die Schule, Überwachung der Einhaltung des Haushaltsplanes. Der Schulvereinsvorstand entscheidet über die Aufnahme von Darlehen, die eine kürzere Laufzeit als ein Jahr haben und deren Betrag einzeln oder zusammen mit anderen Darlehen ein zwölftel des Jahreshaushalts nicht überschreiten darf.
 7. Gerichtliche und außergerichtliche Vertretungen des Schulvereins, Abgabe und Annahme von Rechtshandlungen jeder Art, soweit es sich nicht um bewegliches und unbewegliches Vermögen handelt, das mit Mitteln der Bundesrepublik Deutschland geschaffen wurde.
 8. Entscheidung über Anträge auf Schulgeldermäßigung.
 9. Beschlußfassung über Aufnahme und Ausschluß von Vereinsmitgliedern.
 10. Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
 11. Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen, soweit die Schulordnung dies vorsieht.
- (3) Beschlüsse, die sich auf Umfang und Art der deutschen Förderung auswirken, sind im Einvernehmen mit dem Leiter des

Generalkonsulats der BRD zu fassen.

DSV DEUTSCHER SCHULVEREIN JEDDAH

- (4) Organisatorische Angelegenheiten der Schule regelt der Schulvereinsvorstand im Einvernehmen mit dem Schulleiter, dessen Aufgaben und Zuständigkeit im pädagogischen und administrativen Bereich durch die Dienstordnung festgelegt sind.

§ 21 ZEICHNUNG VON SCHRIFTSTÜCKEN

Die rechtsverbindliche Zeichnung von Schriftstücken des Schulvereins erfolgt durch Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und eines weiteren Mitgliedes des Schulvereinsvorstandes. Soweit dabei Angelegenheiten berührt werden, die sich auf Umfang und Art der deutschen Förderung auswirken können, ist die Zustimmung des Leiters der zuständigen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland vorher herbei zuführen. Soweit Schriftstücke den dienstlichen Bereich des Schulleiters berühren, wird ihm Einblick gegeben.

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 22 RECHTE UND PFLICHTEN DES SCHULLEITERS

Rechte und Pflichten des Schulleiters, insbesondere seine Mitwirkung bei personellen Entscheidungen des Schulvereinsvorstandes sind durch den Dienstvertrag, die Dienstordnung, die Schulordnung und die Konferenzordnung festgelegt.

§ 23 MITWIRKUNG VON LEHRERN; SCHÜLERN UND ELTERN

Der Schulvereinsvorstand trägt dafür Sorge, daß den Lehrern, Schülern und Eltern eine angemessene Mitwirkung und Beteiligung am schulischen Leben entsprechend den für die Schule geltenden Ordnungen eingeräumt wird.

§ 24 RECHNUNGSPRÜFUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die die gesamte Vermögensverwaltung, insbesondere das Kassenwesen sowie die Einhaltung des Haushaltsplans zu überwachen und den Jahresabschluß nach Fertigstellung zu prüfen haben.
- (2) Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt jeweils für das folgende Wirtschaftsjahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 25 BESONDERE BINDUNGEN DES SCHULVEREINS UND DER SCHULE

- (1) Durch diese Satzung werden die Aufgaben und die innere Zuständigkeit des Vereins geregelt. Zugleich stellt sich die Basis

für die Erlangung der Rechtsfähigkeit dar.

DSV DEUTSCHER SCHULVEREIN JEDDAH

- (2) Daneben bestehen besonders geregelte Bindungen des Schulvereins und der Schule:
- gegenüber den zuständigen einheimischen Schulbehörden, wenn die Schulaufsicht von ihnen wahrgenommen wird,
 - gegenüber dem Auswärtigen Amt und dem Bundesverwaltungsamt -Zentralstelle für das Auslandsschulwesen- wegen der Förderungsbedingung,
 - gegenüber der Kultusministerkonferenz wegen der Lehrpläne, der deutschen Prüfungen, der Anerkennung der Schule im Sinne von innerdeutschen Berechtigungen und der Arbeitsbedingungen der Lehrer.

§ 26 ÄNDERUNG DER SATZUNG

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung des Schulvereins mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Jede Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung des Auswärtigen Amts.

§ 27 AUFLÖSUNG DES SCHULVEREINS

- (1) Eine Auflösung des Schulvereins kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- (2) Die Liquidation des Vereinsvermögens erfolgt durch eine oder mehrere durch den Vorstand angewiesene Person/ Personen.
- (3) Das vorhandene Vermögen ist dann der Bundesrepublik Deutschland mit der Bestimmung zu überlassen, daß es während eines Zeitraumes von zehn Jahren für die Neugründung einer deutschen Schule am gleichen Ort bereitgehalten werden soll. Nach Ablauf dieser Frist soll das Vereinsvermögen nach Befinden des Auswärtigen Amts für die Zwecke anderer deutscher Auslandsschulen, in erster Linie in demselben Lande verwendet werden.

§28 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am 16. Oktober 1985 in Kraft.